

(mit dem Bruchgold nicht identische) Waren hergestellt. Der Uhrmacher erwirbt die neuen Waren von der Fabrik gegen Entrichtung des Fassonpreises. Die neuen Waren (Trauringe) sind dazu bestimmt, von dem Uhrmacher gewerblich weiterveräußert zu werden. Es liegen also die Voraussetzungen vor, unter denen die Eintragungspflicht besteht.“

3. Wann liegt bei Auswahlendungen ein Warenerwerb vor?

„§ 1 der Verordnung gemäß sind die Eintragungen an dem Tag zu machen, an dem der gewerbliche Unternehmer den Warenposten erwirbt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob über den Warenposten eine Rechnung erteilt worden ist und wann die Rechnung dem Erwerber des Warenpostens zugeht.“

Werden Waren zur Auswahl gesandt, so liegt ein eintragungspflichtiger Erwerb erst dann vor, wenn der gewerbliche Unternehmer (der Empfänger der Auswahlendung) seine Wahl getroffen hat. Er muß dann die von ihm ausgewählte Ware eintragen. Daß er seine Wahl getroffen hat, kann sich z. B. darin äußern, daß er dem Lieferer Mitteilung von der getroffenen Wahl macht oder daß er die Waren, die er nicht behält, an den Lieferer zurücksendet.“

4. Ist Kommissionsware eintragungspflichtig?

„Die kommissionsweise auf Lager genommenen Waren sind in das Wareneingangsbuch einzutragen.“

5. Sind Waren, die ein Kunde an den Uhrmacher zurückgehen läßt, dann nochmals eintragungspflichtig?

„Wenn ein Einzelhändler Waren, die er an seinen Kunden verkauft hat, zurücknimmt, so hat eine nochmalige Eintragung der zurückgenommenen Wareneingänge nicht zu erfolgen.“

6. Sind Etuis für Schmucksachen und Uhren als Wareneingänge zu behandeln?

„Eintragungspflichtig sind Etuis, einerlei, ob ein Preis dafür den Kunden gesondert in Rechnung gestellt oder ob ein Preis für die Umschließung in dem Warenpreis enthalten ist.“ (Werden Etuis und Kartonagen

kostenlos abgegeben, so brauchen sie nicht in das Wareneingangsbuch eingetragen zu werden.)

#### Unterschied der Voraussetzungen für Kinderermäßigung beim Lohnempfänger und beim Veranlagten

Die Voraussetzungen, an die die Ermäßigung für Kinder geknüpft ist, sind für zu Veranlagende (Nichtlohnempfänger) anders als für Lohnsteuerpflichtige.

Dem zu Veranlagenden steht die Ermäßigung für diejenigen Kinder, die als Minderjährige mindestens vier Monate im Kalenderjahr zu seinem Haushalt gehört haben, und zwar alsdann für das ganze Jahr zu.

Einem Lohnsteuerpflichtigen wird die Ermäßigung für die Kinder gewährt, die am Stichtag der Personenstandsaufnahme vor Beginn des Kalenderjahrs minderjährig waren. Er genießt im Gegensatz zum Veranlagten die Ermäßigung auch hinsichtlich eines Kindes, das in der Zeit vom 11. Oktober des vorausgegangenen Jahres bis zum 30. April des laufenden Jahres volljährig wird. Änderungen im Familienstand des Arbeitnehmers, die nach dem Stichtag eintreten, werden eben auf der Steuerkarte nur dann vermerkt, wenn die Zahl der Familienangehörigen sich erhöht hat, nicht aber, wenn eine Verminderung eingetreten ist.

Auf Antrag wird Kinderermäßigung auch für solche volljährige Kinder gewährt, die auf Kosten des Steuerpflichtigen für einen Beruf ausgebildet werden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und zwar auch dann, wenn sie nicht zum Haushalt gehören.

Bei der Veranlagung tritt hier Ermäßigung nur dann ein, wenn die Voraussetzungen (Berufsausbildung und Nichtvollendung des 25. Lebensjahres) im Kalenderjahr mindestens vier Monate bestanden haben.

Beim Steuerabzug dagegen wird die Ermäßigung für volljährige Kinder dann gewährt, wenn sie an dem vorausgegangenen Stichtag der Personenstandsaufnahme für einen Beruf ausgebildet wurden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten. Auf der Steuerkarte für das folgende Jahr ist daher ein Kind, das sich auf Kosten eines Arbeitnehmers an diesem Stichtag in der Ausbildung für einen Beruf befindet, zu berücksichtigen.

## Wochenschau der



*Ladenschluß am Heiligabend — Eine künstlerische Plakette für die Jahreswende — Zur Führung des Wareneingangsbuches — Unzulässige Preisankündigungen mit dem Worte „nur“ — Wozu ein Werker gut ist! — Auswahlen beim Wareneingangsbuch — Diplome in Damaszierer-Arbeit — Ehrenmeisterbrief des pommerschen Gauleiters Schwede — Wie man eine Werbung an aktuelle Anlässe anknüpft — Wie war der Oktober-Umsatz — Stempelung „Feinsilberauflage“ unzulässig — Schweizer Uhrenmesse 1936 in Basel — Und was sagt die Presse? — Diebstahl oder Raubüberfall — Ermittlung — Was alte Uhren wert sind — Verbesserungen der Nauener Zeitsignale*

### Ladenschluß am Heiligabend

Die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel erinnert die Kaufleute an die Vorschriften über den Ladenschluß am Heiligabend. Nach der gesetzlichen Regelung von 1929 müssen die Läden grundsätzlich um 17 Uhr geschlossen werden. Die Lebensmittel- und Blumengeschäfte dürfen bis 18 Uhr offenhalten. (VI 1/5017)

### Neujahrs-Plakette 1935/36

Die Neujahrs-Plakette 1935/36 wurde in Aluminium geprägt und oxydiert, die Gravierung vertieft in Stahl geschnitten. Die Rückseite trägt Widmung und Hinweis auf das 65. Gründungsjahr der Anstalt B. H. Mayer's Hof-Kunstprägeanstalt, Pforzheim. Das Motiv der Plakette ist der deutschen Heldensage entnommen, unter Anlehnung an die Werke Richard Wagners. — Das Schwert wurde von Wotan in die Esche gestoßen, und es war sein Wille, daß es nur dem Stärksten, einem Sproß aus

Welsungen-Blut, in höchster Not als Wehr diene. — Sigmund, zum Zweikampf herausgefordert, gelang es, das Schwert aus dem Stamme zu ziehen. — Die Gestalt Sigmunds ist symbolisch für die Sendung des widererstarnten Deutschlands. (VI 1/5018)

### Zur Führung des Wareneingangsbuches

In Berlin läßt die große Zahl von Anfragen über die Führung des Wareneingangsbuches erkennen, daß die gesetzlichen Bestimmungen viele Zweifelsfragen offenlassen. Insbesondere bestehen für viele Handwerkszweige, die mehr auf Werkleistungen eingestellt sind, große Schwierigkeiten und Unklarheiten. Die Gewerbeförderungsstelle hat alle Zweifelsfragen gesammelt und in geeigneter Form dem zuständigen Landesfinanzamt zur Stellungnahme übersandt, um auf Grund dieser Entscheidung in der Handwerkszeitung aufklärend wirken zu können.